

Vermögensanlagen-Informationsblatt der clean & green holdings GmbH

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 28.09.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage: Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: clean&green_Nachrangdarlehen_7,5%_2020_2026“.
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Clean & green holdings GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Johannes-Flintrop-Str. 8-10, 40822 Mettmann, www.cleanandgreenholdings.de , eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 29232. Geschäftstätigkeit ist der Erwerb, die Finanzierung, die Entwicklung und Verwaltung sowie die Veräußerung von Unternehmen und Projekte insbesondere in den Bereichen Erneuerbare Energien, Clean Tech, Land- & Forstwirtschaft sowie der Immobilienwirtschaft. Identität der Internet-Dienstleistungsplattform ffav.crowddesk.io (Hauptseite), https://invest.cleanandgreeninvestments.de (Unterseite), beide Seiten betrieben durch die Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH (nachfolgend auch als „FFAV“ bezeichnet), Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 116134 („Internet-Dienstleistungsplattform 1“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“). www.anlagehafen.de („Internet-Dienstleistungsplattform 2“, „Plattform 2“ und „Anlagehafen“), betrieben durch die Anlagehafen GmbH & Co. KG, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 51101
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals in Form eines ebenfalls nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die in Marokko ansässige „Pro Terra Maroc S.A.R.L.“ („ Projektinhaber “) zu ermöglichen, an der der Emittent mehrheitlich beteiligt ist. Daneben soll das eingeworbene Kapital zur Rückführung von Verbindlichkeiten genutzt werden, die der Emittent zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens eingegangen ist. Der Projektinhaber möchte das Kapital zum Bau einer ökologisch nachhaltigen Fischzucht verwenden („ Vorhaben “). Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Investment-Holding Gesellschaft, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält und in deren Geschäftsentwicklung investiert. Der Projektinhaber ist in der Agrarwirtschaft, Fischerei- und Aquakultur-Branche, speziell in der Fischzucht tätig. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die der Projektinhaber infolge der Umsetzung des Vorhabens aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere dem Verkauf der gezüchteten Fische, generiert und an den Emittenten als Kapitaldienst für dessen Gesellschafterdarlehen sowie als Gewinnausschüttungen auszahlt. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals durch den Emittenten an den in Marokko ansässigen Projektinhaber in Form eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens („ Weiterleitungskredit “) zum Zweck der Finanzierung des Baus einer ökologisch nachhaltigen Fischzucht inklusive eigener Futtermittelherstellung durch Algenanbau. Die zu errichtende Farm liegt auf einem auf 15 Jahre gepachteten, 150 ha großen Gelände und bestehend aus Bruthalle, Fischteichen und Algenbecken. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Projekts hat bereits begonnen. Anlageobjekt ist unmittelbar ein nachrangiger Weiterleitungskredit und die Rückführung von Verbindlichkeiten und mittelbar der Aufbau einer küstennahen, ökologisch nachhaltigen Fischzucht inklusive eigener Futtermittelherstellung durch Algenanbau. Die zu errichtende Farm liegt auf einem auf 15 Jahre gepachteten, 150 ha großen Gelände und bestehend aus Bruthalle, Fischteichen und Algenbecken. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Projekts hat bereits begonnen.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2026 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht erstmalig 24 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. An der erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 7,5 % p.a. (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2020. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2026. Im Falle einer Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären.
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko) Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Nachrangdarlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Investment-Holding Gesellschaft, die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Investoren daher darauf angewiesen, dass das in Marokko ansässige Tochterunternehmen („Projektinhaber“) seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Nachrangdarlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Der in Marokko ansässige finanzierte Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Projekt, das durch das Nachrangdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann und/oder nicht die erwartete

	<p>ten Erträge generiert. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung des Marktes und des Preises für nachhaltig gezüchtete Fische in Bio-Qualität, der Einhaltung von Zeitablauf und Kostenplanung bei der Umsetzung des Vorhabens, möglichen Handelsbeschränkungen, möglichem Ernteausfall, möglichen politischen Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Umweltrisiken, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und weiteren Aspekten, die nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Projektinhaber haben können. Da der Weiterleitungskredit nachrangig ausgestaltet ist, müssen andere Gläubiger des Projektinhabers von diesem vorrangig vor dem Emittenten (Nachrangdarlehensnehmer) bedient werden. Insoweit besteht ein erhöhtes Risiko, dass der Projektinhaber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht nachkommen kann.</p> <p>Bei dem Nachrangdarlehensnehmer und dem Projektinhaber handelt es sich um Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich ein Produkt am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</p> <p>Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko</p> <p>Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p>
	<p>Risiken aus der Weiterleitung des Nachrangdarlehensbetrags</p> <p>Bei dem Projektinhaber handelt es sich um ein Unternehmen marokkanischer Rechtsform mit Sitz in Marokko, für das das marokkanische Gesellschafts- und Insolvenzrecht gilt. Das vom Emittenten an den Projektinhaber gewährte nachrangige Gesellschafterdarlehen (Weiterleitungskredit) unterliegt als ausländische Investition im Sinne des marokkanischen Rechts der Kontrolle des „Office des Changes“ in Marokko. Sondertilgungen, etwa nach Kündigung des Gesellschafterdarlehens, bedürfen der Genehmigung des Office des Changes. Auch kann dieses den Zinssatz des Gesellschafterdarlehens anfechten, sollte er aus dessen Sicht von den auf den internationalen Geldmärkten üblichen Zinssätzen abweichen.</p> <p>Für Streitigkeiten aus dem Weiterleitungskredit sind deutsche Gerichte zuständig und gilt das deutsche Recht. Falls der Projektinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer nicht nachkommen sollte und der Darlehensnehmer dadurch auf eine gerichtliche Durchsetzung seiner Forderungen aus dem Weiterleitungskredit angewiesen sein sollte, sind diese Ansprüche in Marokko vor marokkanischen Gerichten geltend zu machen und durchzusetzen.</p>
	<p>Fremdfinanzierung</p> <p>Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit</p> <p>Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</p> <p>Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Ko-Schwarmfinanzierung der Plattformen cleanandgreen, FFAV und Anlagehafen und wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 6.000.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss bei cleanandgreen, FFAV und Anlagehafen jeweils mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 60.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad – Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (Stichtag: 31.12.2019) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 2.830 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich davon ab, dass der in Marokko ansässige Projektinhaber seinen dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Projektinhaber kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen kommen.</p> <p>Der für den Projektinhaber relevante Markt ist der Markt für nachhaltige Fischzucht und -produktion. Wesentliche Einflussfaktoren sind die Nachfrage nach Fisch in Bio-Qualität und Handelsbeschränkungen. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (gleichbleibende oder steigende Nachfrage nach Fisch in Bio-Qualität, stabile Preise, keine Handelsbeschränkungen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Verlauf (sinkende Nachfrage nach Bio-Fisch, nachhaltiger Preisverfall, Handelsbeschränkungen) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 1 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) und auf der Plattform Anlagehafen in Höhe von 6,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber FFAV während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 0,95 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“) sowie eine Vergütung für die Abwicklung der Nachrangdarlehensrückzahlung in Höhe von einmalig 0,60 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Abwicklungs-Fee“); auch diese Vergütungen werden von dem Emittenten getragen.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagegesetz – Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich</p>

	insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 31.12.2026). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage nicht um ein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate <ul style="list-style-type: none"> - angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. - verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. - vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.
14.	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2019 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.bundesanzeiger.de . Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter www.bundesanzeiger.de , https://invest.cleanandgreen.investments und www.anlagehafen.de/cleanandgreen hinterlegt. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
15.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der jeweiligen Homepage der Internet-Dienstleistungsplattformen als Download unter https://invest.cleanandgreen.investments , www.anlagehafen.de/cleanandgreen sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.cleanandgreen.holdings und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von den Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt. Basierend auf den Informationen des in Marokko ansässigen Projektinhabers erstellt der Emittent eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent gemäß dem Weiterleitungskredit von dem Projektinhaber erhält. Der Projektinhaber möchte den Weiterleitungskredit aus Mitteln zurückführen, die er aus seinem Geschäftsbetrieb, insbesondere dem Verkauf der gezüchteten Fische erwirtschaftet. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um das ihm gewährte Gesellschafterdarlehen bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
16.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnIG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.